

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 13

16. Januar 1989

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfersammlung „Brot für die Welt“
 - 2) Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
 - 3) Ordnung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg
 - 4) Ordnung für den Beirat für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 5) Geschäftsordnung für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 6) Bekanntmachung des Oberkirchenrats und des Vorstands der Evang. Seminarstiftung über die Änderung nachstehender Vorschriften
 - 7) Dienstanmeldungen

Zur Dokumentation des Opfers:

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 1. Dezember 1988
AZ 52.14-2 Nr. 129

In der Advents- und Weihnachtszeit 1988 rufen wir die Gemeinden zur Opfer- und Spendensammlung für die 30. Aktion „Brot für die Welt“ auf. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1988, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierzu zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Mit dieser Bitte verbinden wir unseren herzlichen Dank für die Opfer von über 15 Mio. DM aus dem Bereich der Württembergischen Landeskirche in der vergangenen 29. Aktion zugunsten von „Brot für die Welt“.

Mit dem Aufruf zur diesjährigen 30. Aktion „Brot für die Welt“ ist eine Besinnung auf „30 Jahre Schritte zu den Armen“ verbunden. In einem Rückblick auf die 30 Jahre ihres Bestehens schreibt der Direktor der Aktion, Pfarrer Dr. Hans-Otto Hahn: „Wir werden uns stets vergegenwärtigen müssen, daß auch „Brot für die Welt“ wie die Diakonie insgesamt eine Funktion der predigenden Kirche bleibt.“ So gehört der Aufruf zur Aktion „Brot für die Welt“ zu den Gottesdiensten im Advent und zu Weihnachten.

Gott hat sich nicht gescheut, in seinem Sohn Jesus Christus Mensch zu werden. Durch sein Leiden und Sterben hat er uns aus unserer Verlorenheit erlöst. In der dankbaren Freude über unsere Rettung werden wir in den Gemeinden neu begabt zum Dienst an der Welt. Wir werden beschenkt mit der Kraft zum Gehorsam des Glaubens, zur Verkündigung der frohen Botschaft, zum Eintreten für Barmherzigkeit und Gerechtigkeit.

Erschreckend viele Menschen erleben auch in diesem Jahr Weihnachten in bedrückender materieller Not. Aus eigener Kraft können sie sich nicht helfen. Dazu brauchen sie die Hilfe derer, die Mittel dazu besitzen.

Die kirchliche Entwicklungshilfe von „Brot für die Welt“ ist auf unsere Unterstützung dringend angewiesen. Wer Schritte hin zu den Armen tut, läßt sich leiten durch die Einsicht in ihre Not und die Dankbarkeit für die Fülle der eigenen Möglichkeiten.

„Brot für die Welt“ hat mit dem Aufruf zur 30. Aktion den Dank an Gott verbunden, der viele Menschen bewegt, Schritte zu den Armen zu gehen. Diesem Dank schließt sich der Oberkirchenrat an. Er macht allen Mut, dem Aufruf zu folgen und auch in diesem Jahr auf dem Weg des Helfens neue Schritte zu tun.

Theo Sorg

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1988

AZ 20.42-5 Nr. 187

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsogerichtlinien vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung vom 18. Januar 1988 (Abl. 53 S. 30) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 6.21 erhält folgende neue Fassung:

„Wohnungsfürsorgedarlehen werden bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

a) für Verheiratete	30.000 DM,
b) für Alleinstehende	20.000 DM.
Für jedes kindergeldberechtigzte Kind erhöht sich das Darlehen um weitere	10.000 DM.“

2. Der erste Satz von § 1 Ziff. 6.22 wird wie folgt neu gefaßt:
„Der vertragliche Zinssatz des Wohnungsfürsorgedarlehens beträgt jährlich 4 v. H.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Ordnung des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. November 1988
AZ 55.11 VIII/0 Nr. 5

Die Ordnung für den Evang. Gemeindedienst für Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1975, Abl. 46 S. 235, zuletzt geändert durch Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Mai 1987, Abl. 52 S. 334 AZ 55.10 Nr. 185) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

In Abschnitt III wird der bisherige Unterabschnitt „Abteilung Theologische Studienarbeit“ nach „B. Referat Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen“ durch „C. Referat Arbeitsstelle des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg“ ergänzt und folgender Text angefügt: „Vgl. hierzu im Einzelnen die Geschäftsordnung für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. November 1988 AZ 55.11 VIII/0 Nr. 5).“

§ 2

Diese Änderung der Ordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Ordnung für den Beirat für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. November 1988
AZ 55.11 VIII/0 Nr. 5

§ 1

Der Oberkirchenrat bestellt für jeweils 6 Jahre einen Beirat zur Begleitung der Arbeit des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg beim Evangelischen Gemeindedienst in Württemberg.

§ 2

Dieser Beirat besteht aus mindestens 6 Personen, die der Landeskirche angehören und im Sinne des Aufgabengebiets des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg (vgl. Geschäftsordnung für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg beim Evang. Gemeindedienst in Württemberg (Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. November 1988 AZ 55.11 VIII/0 Nr. 5) sachkundig sind. Zu diesem Personenkreis gehören:

Der Vorsitzende des Umweltrats der Evang. Landeskirche in Württemberg sowie dessen Stellvertreter, der Vertreter des Evang. Oberkirchenrats, der Leiter der Abteilung Theologische Studien des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg oder der von der Abteilungsleiterkonferenz benannte Vertreter und zwei weitere Mitglieder des Umweltrates.

Der Umweltbeauftragte der Evang. Landeskirche in Württemberg nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3

Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat berät den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg bei der Festlegung seiner Arbeitsschwerpunkte und bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet und hierzu einlädt.

§ 4

Für die Durchführung der Sitzungen gelten § 2 Abs. 1, Abs. 3 und 5, § 3 Abs. 1 sowie § 6 der Geschäftsordnung der Planungskonferenz des Evang. Gemeindedienstes für Württemberg entsprechend.

§ 5

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Geschäftsordnung für den Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. November 1988

AZ 55.11 VIII/0 Nr. 5

Die Aufgabe des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg ist es, Umweltfragen als zentrale Fragen des Glaubens, der Kirche und der Theologie zu bearbeiten.

1. Der Umweltbeauftragte informiert die Pfarrämter, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen der Landeskirche über Fragestellungen und Aufgaben seines Arbeitsbereiches. Dies geschieht durch
 - a) Bereitstellung von Arbeitsmaterialien zur theologisch-biblischen Begründung einer kirchlichen Umweltsarbeit und ihren ethischen Folgerungen;
 - b) öffentliche Vorträge und Seminare in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken; Entwicklung und Begleitung örtlicher und regionaler Ansätze zu einer kirchlichen Umweltsarbeit;
 - c) Studientage und Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Multiplikatoren in Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Aus- und Fortbildungsstätten;
 - d) Veröffentlichung von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften, z. B. in „Für Arbeit und Besinnung“, im „Evangelischen Gemeindeblatt für Württemberg“.

Er fördert die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Einrichtungen der Landeskirche in Umweltfragen.

2. a) Von seiner Arbeit berichtet der Beauftragte für Umweltfragen regelmäßig über den Dienstweg dem Oberkirchenrat.
 - b) Der Oberkirchenrat kann dem Umweltbeauftragten Weisungen, insbesondere spezielle Aufträge in umweltpolitischen Fragen erteilen.
 - c) Der Umweltbeauftragte fördert die Zusammenarbeit mit Gruppen, die sich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.
 - d) Der Umweltbeauftragte ist ständiges Mitglied im Umweltrat der Landeskirche.
3. a) Der Umweltbeauftragte arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD mit und hält Verbindung

zu ökumenischen Arbeitsgruppen und Programmen in landeskirchlicher Zuständigkeit.

- b) Der Umweltbeauftragte hält Kontakt zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen der Aktionsgemeinschaft Natur und Umweltschutz Baden-Württemberg und zu den entsprechenden staatlichen Stellen, insbesondere zum Umweltbeirat und Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg. Er nimmt an den regelmäßigen Zusammenkünften des zuständigen Ministers mit den Vorsitzenden der Umwelträte und den Umweltbeauftragten der beiden Landeskirchen und der Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Freiburg teil.
4. Zur Begleitung seiner Arbeit ist dem Umweltbeauftragten ein Beirat zugeordnet, der vom Oberkirchenrat berufen wird (Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. November 1988 AZ 55.11 VIII/0 Nr. 5).

I. V.
Dietrich

Bekanntmachung des Oberkirchenrats und des Vorstands der Evang. Seminarstiftung über die Änderung nachstehender Vorschriften

vom 28. Oktober 1988 – AZ S. 22. 180 Nr. 22

Landexamen:

Die „Ordnung des Landexamens und Merkblatt zum Landexamen 1987“ (Abl. 52 S. 277) gilt in dieser Form auch für die Schuljahre 1989/90 und 1990/91 (vgl. § 5 der Ordnung) mit der Ausnahme, daß die in § 2 Abs. (2) der Ordnung und in Abschn. II, Ziff. 2 des Merkblatts zur Aufnahme genannte Gesamtnote von bisher 3,0 auf 2,5 angehoben wird.

Studienkosten:

In den Aufnahmejahrgängen der vier Schuljahre 1987/88 bis 1990/91, in welchen die Neuregelung des Landexamens gilt, wird auf die Rückforderung von Studienkosten generell verzichtet.

I. V.
Dietrich

Dienstnachrichten

_____ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 zur Pfarrerin für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in Schwäb. Hall beauftragt.

_____ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in Ulm/Donau beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 17. November 1988 _____, zum Kirchlichen Amtmann bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1989 _____ auf die Stelle des Männerpfarrers beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg in Stuttgart ernannt.

_____, wird mit Ablauf des 31. März 1989 nach § 62 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt.

_____, wird ab 1. Oktober 1989 für die Dauer von zwei Jahren beurlaubt.

_____, wird ab 1. Oktober 1989 für die Dauer von zwei Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1988

mit Wirkung vom 1. Januar 1989

mit Wirkung vom 1. März 1989

b) in den Ruhestand versetzt:
mit Wirkung vom 1. August 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1989

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschrift: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)